Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bescheid

Datum:	Geschäftszeichen:
08.07.2025	I 37.1-1.8.331-31/25

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 17. Juni 2020

Nummer:
Z-8.331-947

Geltungsdauer
vom: **23. Juli 2025**
bis: **23. Juli 2030**

Antragsteller:
Wilhelm Layher GmbH & Co. KG
74361 Güglingen-Eibensbach

Gegenstand des Bescheides:
"Grobgewinde-Hammerschraube mit Bundmutter als Verbindungselement in Layher-Gerüstkupplungen"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.331-947 vom 17. Juni 2020.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.331-947 werden durch folgende Fassung ersetzt:

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.1.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.2 Werkstoffe

Die Werkstoffe der Grobgewinde-Hammerschrauben müssen DIN EN ISO 898-1 und die Werkstoffe der Bundmuttern DIN EN ISO 898-2 gemäß der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festigkeitsklassen entsprechen. Die Eigenschaften der Ausgangsmaterialien sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 zu belegen.

b) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Für die Herstellung der Grobgewinde-Hammerschrauben und Bundmuttern sind die Regelungen nach DIN EN 15048-2, Abschnitt 5.3 zu beachten.

Betriebe, die Grobgewinde-Hammerschrauben und Bundmuttern nach mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen durch ein geeignetes Verfahren der Qualitätskontrolle während der Fertigung sicherstellen, dass die Hammerschrauben und Bundmuttern mit Grobgewinde den Anforderungen dieser Zulassung entsprechen und dass diese mit den Anlagen dieses Bescheids und den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen übereinstimmen. Dies gilt als erbracht, wenn die laufende Produktionskontrolle dem Überwachungsverfahren der Überwachungsstufe M nach Anhang B, DIN EN 74-1 folgt.

c) Im Abschnitt 2.3.2 wird der zweite Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Die Prüfung der Geometrie und der Härte ist je Los nach DIN EN 74-1 durchzuführen. Auf eine Überprüfung von Grobgewinde-Hammerschraube mit Bundmutter als Garnitur darf verzichtet werden.

d) In Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

Tabelle 1: Prüfungen

Merkmal	Hammer-schrauben	Bundmuttern	Bezug und Annahme-kriterien	Erst-prüfung [1)]	Fremdüber-wachung im 1. Jahr [1)]	Fremdüber-wachung ab dem 2. Jahr [1)]
Maße und Toleranzen, Schichtdicke	X		gemäß Abschnitt 2.1 und 2.2	5 Prüfungen	5 Prüfungen	3 Prüfungen
Maße und Toleranzen, Schichtdicke		X		5 Prüfungen [2)]	5 Prüfungen [4)]	3 Prüfungen [4)]
Härte	X		DIN EN ISO 898-1	5 Prüfungen	5 Prüfungen	3 Prüfungen
		X	DIN EN ISO 898-2	5 Prüfungen [2)]	5 Prüfungen [4)]	3 Prüfungen [4)]
Zugversuch Garnitur [5)]	X		DIN EN 15048-2 [3)]	5 Prüfungen [2)]	5 Prüfungen [4)]	3 Prüfungen [4)]

Tabelle 1: (Fortsetzung)

Merkmal	Hammer-schrauben	Bundmuttern	Bezug und Annahme-kriterien	Erst-prüfung [1]	Fremdüber-wachung im 1. Jahr [1]	Fremdüber-wachung ab dem 2. Jahr [1]

[1] Die Angaben gelten je Herstellwerk.

[2] Die Angaben gelten je Schlüsselweite der Bundmuttern.

[3] Unter Berücksichtigung spezieller Festlegungen gemäß diesem Bescheid

[4] Die Prüfungen sind mit der entsprechend Erstprüfung jeweils ungünstigsten Schlüsselweite der Bundmuttern durchzuführen.

[5] Beim Zugversuch der Garnitur muss der Hammerkopf auf einer ebenen Auflage aufliegen. Die Öffnung in der Zugprüfmaschine gemäß DIN EN ISO 7500-1 hat analog zur Öffnung des Sattelstücks einen Durchmesser von 15 mm. Die zu erreichenden Bruchlasten F_{ub} ergeben sich über den Nenn-Kerndurchmesser und die Nennzugfestigkeit der Grobgewinde-Hammerschrauben. Das Versagen muss durch Bruch in der freien Gewindelänge oder durch Abstreifen der Gewinde im Eingriff erfolgen, nicht aber durch Bruch an der Übergangsstelle vom Hammerkopf zum Schaft oder im Hammerkopf. Die jeweilige Art des Versagens ist im Prüfbericht anzugeben.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- DIN EN 74-1:2025-07	Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste - Teil 1: Rohrkupplungen - Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN ISO 898-1:2013-05	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl - Teil 1: Schrauben mit festgelegten Festigkeitsklassen - Regelgewinde und Feingewinde
- DIN EN ISO 898-2:2023-02	Verbindungselemente - Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl - Teil 2: Muttern mit festgelegten Festigkeitsklassen
- DIN EN ISO 7500-1:2018-06	Metallische Werkstoffe - Kalibrierung und Überprüfung von statischen einachsigen Prüfmaschinen - Teil 1: Zug- und Druckprüfmaschinen - Kalibrierung und Überprüfung der Kraftmesseinrichtung
- DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
- DIN EN 15048-2:2016-09	Garnituren für nicht vorgespannte Schraubverbindungen im Metallbau - Teil 2: Gebrauchstauglichkeit

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller